Kreis Kleve Fachbereich 6 - Technik Abteilung 6.1

Az.: 6.1/6.3-323-00170-2023-09-GV

Öffentliche Bekanntmachung der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag der Overdie Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (Schwimm-Sink-Anlage) und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 13.02.2023 (Eingang 13.03.2023) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (Schwimm-Sink-Anlage) und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Errichtung und Installation neuer Anlagenteile zur weitergehenden Separation der Materialien sowie Erweiterung der Lagerfläche auf 3.077 m² auf dem Grundstück Van-Houten-Straße 4, 47533 Kleve, Gemarkung Kellen, Flur 1, Flurstück 148 in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. Blm-SchV beantragt.

Die vorhandene Anlage verfügt über eine genehmigte Durchsatzkapazität von 60.000 t/a und einer Lagerkapazität von 1.500 t sowie einer Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Lagermenge von 1.492 t. Hieran ergeben sich keine Änderungen. Die Lagerfläche soll von 1.851 m² auf 3.077 m² erweitert werden.

Gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2-310-0 der Stadt Kleve, welches für das Vorhabengrundstück ein Industriegebiet ausweist.

Durch die geplanten Änderungen werden Flächen neu versiegelt. Eine Kompensation dieser Fläche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich, da die Kompensation bereits im Rahmen der Ausweisung des Bebauungsplanes durchgeführt worden ist.

Zur Vermeidung von Staubemissionen sind die Aufgabetrichter für das Rohmaterial dreiseitig eingehaust und zudem mit einer Wasservernebelung zum Staubniederschlag versehen.

Die neue Fahrzeugwaage wird mit einer Staubfilteranlage ausgestattet, so dass Stäube bei Ladevorgängen abgefiltert werden.

Abgase gehen weiterhin nur von den auf der Anlage genutzten Fahrzeugen aus. Stoffeinträge in die Luft (außer Abgase), in den Boden sowie in Wasser sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Art der verwendeten Stoffe (Metallgemische, Metalle) ist auch in Zukunft nicht davon auszugehen, dass unzulässigen Geruchsimmissionen entstehen.

Geräusche werden beim Betrieb der Anlage durch die Behandlungsanlage sowie durch den Fahrzeugverkehr verursacht. Für das geplante Vorhaben wurde von einem Sachverständigen eine schalltechnische Stellungnahme verfasst, mit welcher der Nachweis erbracht wird, dass die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden.

Durch das geplante Vorhaben sind weiterhin keine Erschütterungen in unzulässiger Weise zu erwarten.

Das Anlagengrundstück ist mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet. Diese ist so ausgeführt, dass dadurch keine Belästigungen hervorgerufen werden.

Aufgrund des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Kleve Der Landrat Im Auftrag Gez. Aengenheister Kleve, den 08.11.2023